



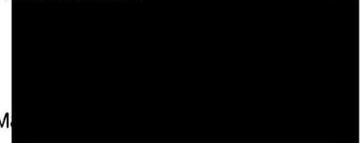
Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt

Stadt Karlsruhe | Ordnungs- und Bürgeramt
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Herrn



Alter Schlachthof 5, 76131 Karlsruhe



Haltestelle: Tullastraße

19. Februar 2019

Lebensmittelüberwachung;

Ihr Antrag auf Aktenauskunft über das Online-Portal „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat vom 31. Januar 2019

Betrieb: Badenia Pizza & Kebab Haus, Wilhelm-Leuschner-Straße 49, 76189 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr



hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres oben genannten Antrags vom 31. Januar 2019.

Wir legen Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen. Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor.

In Ihrem Antrag weisen Sie darauf hin, dass eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Absatz 2 VIG nur dann zulässig ist, wenn der betroffene Dritte ausdrücklich danach fragt. In diesem Fall bitten Sie um Mitteilung, damit Sie entscheiden können, ob Sie Ihren Antrag gegebenenfalls zurücknehmen. Einer Bescheidung des Antrags würde dies nicht entgegenstehen. Eine Bearbeitung Ihres Antrags in dieser Form ist nicht möglich, da der grundsätzliche Anspruch des Lebensmittelunternehmers, die Identität des Antragstellers zu erfahren, spätestens bei Anhörung des Lebensmittelunternehmers entsteht. Ihr Antrag kann nur weiter bearbeitet werden, wenn er bedingungslos gestellt wird, da unsere Behörde nicht verpflichtet ist, zur Gewährung des Rechts auf Informationszugang ihrerseits gegen Belange des Datenschutzes von Dritten zu verstoßen. Wir machen darauf aufmerksam, dass selbst eine zunächst ausbleibende Nachfrage des Lebensmittelunternehmers im Rahmen der Anhörung Sie nicht vor einer späteren Anfrage auf Herausgabe Ihrer Daten schützt.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten und der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten nicht uneingeschränkt zustimmen, wird Ihr Antrag ablehnend beschieden.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 28. Februar 2019 schriftlich, gerne auch per Mail, mit, ob Sie der Weitergabe Ihrer Daten uneingeschränkt zustimmen oder Ihren

Antrag in der uns vorliegenden Form aufrechterhalten. Sofern uns bis zum vorgenannten Termin keine Rückmeldung vorliegt, sehen wir Ihre Anfrage als erledigt an und werden von einer weiteren Bearbeitung absehen.

Sofern Sie den Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten zurücknehmen werden wir den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG, anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist auf insgesamt zwei Monate (Beginn der Frist: Tag der Rücknahme des Widerspruchs) verlängert.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (Stand 15. Februar 2019 170), die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir möglicherweise Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Hierüber würden wir Sie rechtzeitig informieren.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

